

Anl. 1 Sbg. LBV

Sbg. LBV - Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Ärztlicher Behandlungsschein¹⁾

Familienname/Nachname (unterstreichen) und Vorname, gegebenenfalls akademischer Grad

Geschlecht Tag und Ort der Geburt

Letzte Wohnanschrift

stand in der Zeit vom bis

wegen

in meiner ärztlichen Behandlung Eingesetzter Herzschrittmacher? und ist (Zutreffendes ankreuzen) o ja o nein

nach Mitteilung desjenigen, der diese Bestätigung verlangt,

wie ich mich selbst überzeugte

in meiner Gegenwart

verstorben.

Zeit (Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute) sowie Ort²⁾ des Todes

1. Todesursache, und zwar in Zeitdauer zwischen

deutscher oder lateinischer Beginn der Erkrankung

wissenschaftlicher Bezeichnung und Tod

(in Blockschrift)

- a) Leiden, welches den Tod oder die
zum Tod führende(n) Folgekrankheit(en)
verursacht hat
- b) Allfällige Folgekrankheit(en), welche
den Tod unmittelbar herbeigeführt hat
(haben)

(nicht die Art des Todeseintritts wie zB Herz-Kreislaufversagen,
Atemstillstand)
- c) Andere wesentliche Leiden, die zur
Zeit

des Todes bestanden haben
2. Bei gewaltsamen Todesfällen (Selbstmord, Mord, Totschlag, Verunglückung)
genaue

Einzelheiten über Art und Weise sowie

Ursache des gewaltsamen Todes

Ort und Datum Unterschrift und Stampiglie des
 behandelnden Arztes bzw der
 Krankenanstalt

- 1) Der ärztliche Behandlungsschein ist gemäß § 4 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 vom behandelnden Arzt auszustellen, in dessen Behandlung der Verstorbene innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes stand.
- 2) Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der der Tod eingetreten ist; sonst möglichst genaue Bezeichnung des Todesortes.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at